

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs beurteilt sich nach § 1 Abs.1, § 2 Abs.2 Nr. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, dürfen keine Rechtsbehelfsgebühren erhoben werden.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Kostenpflichtig ist auch die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten und Rechtsbehelfsgebühren.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - c. Gemeinnützige Vereine und Verbände sowie anerkannte Jugendgruppen Anlass gegeben haben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

- a. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - b. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - c. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - d. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - e. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - f. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - g. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - h. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 - i. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 - j. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b. die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Verwaltungsgebühren bis zu 10,00 € sind per bar sofort oder per Nachnahme zu erheben.
- (4) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung in der Goslarschen Zeitung gem. § 8 der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erfolgt ist.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Oberharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (3) Die Satzung ist auch über die Homepage www.clausthal-zellerfeld.de unter Bürgerservice + Politik - Amtliche Bekanntmachungen einzusehen.

Clausthal-Zellerfeld, 24.09.2018

Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld
Die Bürgermeisterin

gez. Britta Schweigel

Britta Schweigel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 24.09.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag €
1	<u>Ausdruck und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Ausdruck je Seite	0,50
1.2	andere Vervielfältigungen, je Seite mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.2.2	im Format DIN A3	1,00
1.2.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3	mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A4 (Auflage ab 25 Stück), je Seite	0,05
1.4	Versendungen mit dem Telefaxgerät je Seite	
1.4.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	0,50
1.4.2	außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1,00
1.5	Abgabe von Unterlagen in EDV-Form	
1.5.1	je Diskette	5,00
1.5.2	je CD-Rom	7,50
1.5.3	je DVD	7,50
1.5.4	je Anlage - Email	2,50
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Ablichtungen und Vervielfältigungen	Siehe Ziffer 1.4.1.1 AIIGO *
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Siehe Ziffer 1.4.1.2 AIIGO *
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	Siehe Ziffer 1.4.1.3 AIIGO *
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	Siehe Ziffer 1.4.3 AIIGO *
	* Anmerkung zu Ziffer 2.1. bis 2.4: Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO - vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch VO vom 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)	
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00

3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
	Grundgebühr	10,00
	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	15,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,50
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung erwünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u>	30,00 bis 200,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</u>	
	für jede angefangene halbe Stunde	15,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden - höchstens jedoch des zurücktretenden - Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00

9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
9.2	<u>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden - höchstens jedoch des zurücktretenden - Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1. und 9.2 fallen	15,00 bis 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 bis 30,00
	Anmerkung zu Nr. 9.4 Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentliche Interesse von Amts wegen durchzuführen.	
10	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,50
11	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00
12	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
13.1	Straßenaufbrüche	
13.1.1	Fahrbahn	50,00
13.1.2	Nebenräume	30,00
13.2	Gehwegüberfahrten	30,00
14	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</u>	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	einschließlich Weg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	

15	<u>Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt</u>	
15.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 €	20,00
	je weiteren angefangenen 500 €	3,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 €	3,00
	mindestens	20,00
15.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
15.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 in Verbindung mit § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	120,00
15.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	130,00
16	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,50
16.4	über 1,0 m ²	4,00
17	Für Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,25
18	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter bei einem Streitwert bis 500.000 Euro	35,00 - 2.680,00
	Bei einem Streitwert über 500.000 Euro erhöht sich die Gebühr pro angefangene 50.000 Euro um	180,00
	Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Tabelle ist als Anlage beigelegt.	
	<u>Anmerkung zu Nr. 18:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

19	<u>Archiv</u>	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,25
19.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
19.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	0,50
19.4	<u>Benutzung des Archivs</u>	
	für einen Tag	5,00
	für eine Woche	15,00
	für längere Zeit bis zu	50,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 19:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Anlage zum Kostentarif der Verwaltungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 24.09.2018

Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz

Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis €	für jeden angefangenen Betrag von weiteren€	um€
2.000	500	20
10.000	1.000	20
25.000	2.500	25
50.000	5.000	35
200.000	15.000	120
500.000	50.000	150
über 500.000	50.000	180

Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

Streitwert bis €	Gebühr €	Streitwert bis €	Gebühr €
500	35	40.000	510
1.000	55	45.000	545
1.500	75	50.000	580
2.000	95	65.000	700
3.000	115	80.000	820
4.000	135	95.000	940
5.000	155	110.000	1.060
6.000	175	125.000	1.180
7.000	195	140.000	1.300
8.000	215	155.000	1.420
9.000	235	170.000	1.540
10.000	255	185.000	1.660
12.500	280	200.000	1.780
15.000	305	250.000	1.930
17.500	330	300.000	2.080
20.000	355	350.000	2.230
25.000	405	400.000	2.380
30.000	440	450.000	2.530
35.000	475	500.000	2.680